

**Satzung über die Ausübung des besonderen
Vorkaufsrechtes für die Grundstücke Fl.Nr. 54 Gemarkung
Bad Steben (Anwesen Hauptstr. 7) und Fl.Nr. 56
Gemarkung Bad Steben (Anwesen Hauptstr. 5)
[90.40]**

Vom 23. Dezember 1987

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F.d.Bek. vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1988 (GVBl S. 210) erläßt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur Klärung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse steht dem Markt Bad Steben ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken Fl.Nr. 54 und 56 der Gemarkung Bad Steben zu.
- (2) Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes ist in dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Steben, 23. Dezember 1987
Markt Bad Steben

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brandl', written in a cursive style.

Brandl
Erster Bürgermeister

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes an den Grundstücken Fl.Nr. 54 und 56 Gemarkung Bad Steben!

Geltungsbereich der Satzung

